

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER)

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest ELER) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Förderperiode 2014 - 2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ELER enthalten, sind die ANBest-ELER als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-ELER ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO - siehe Bezugserlass -) sowie die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO), so dass diese Regelungen keine Anwendung finden.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der oder des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich - Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der oder des Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf die oder der Begünstigte ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Diese Regelung gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

2. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Begünstigten oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Auftragsvergabe (siehe Nummern 3.1 und 3.2) ist nachzuweisen.

Verstöße gegen Bestimmungen des Vergaberechts können zu Verwaltungssanktionen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führen

3.1 Auftraggeber außerhalb von § 98 GWB

Die Durchführung eines förmlichen Vergabefahrens ist für Projekte, die unter die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 fallen, nicht erforderlich. Sollte dennoch ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden, müssen alle rechtlichen Anforderungen an dieses gewählte Vergabeverfahren erfüllt werden.

3.1.1 Begünstigte mit einer Zuwendung bis 50.000 Euro

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von bis zu 50.000 Euro bei der Auftragserteilung die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3.1.2 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz bis zu 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz bis zu 50 % vor der Auftragserteilung mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.

Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro netto zu erfolgen.

Leistungen können getrennt nach Art oder Fachgebiet beauftragt werden (Fachlose).

Der Auftragswert bezieht sich auf das einzelne Fachlos.

Die vorstehenden Anforderungen sind bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB und bei Aufträgen im Anwendungsbereich der SektVO erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB einzuhalten.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Auftragserteilung sowie zur Vorlage von Auflistungen über erteilte Aufträge keine Anwendung

3.1.3 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz von mehr als 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz von mehr als 50 % vor der Auftragserteilung nachstehende Regelungen je nach Leistungsgegenstand zu beachten:

- Abschnitt 1 der VOL/A für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Abschnitt 1 der VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen,
- ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB die VgV bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen
- ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB in ihrem Anwendungsbereich die SektVO.

Die §§ 2 bis 5 NWertVO sind - abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen - anzuwenden.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

3.2 Auftraggeber innerhalb von § 98 GWB

Begünstigte, die Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB oder nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, unterliegen bei Vergaben von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks den nach den gesetzlichen Vorgaben einschlägigen Bestimmungen zum Vergaberecht.

Unabhängig von der Auftragshöhe sind bei der Vergabe nach nationalen Vergabevorschriften die §§ 2 bis 5 NWertVO zu beachten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

4. Zweckbindungsfrist

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der in diesem Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Geförderte

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen dürfen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres und
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Schlusszahlung des Zweckgebers für das Vorhaben nicht veräußert oder dem Zweckzweck zuwiderlaufend verwendet werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die geförderten Gegenstände verfügt werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der Bewilligungsbescheid ganz widerrufen, wenn binnen zehn Jahren nach der Schlusszahlung die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist. Gezahlte Beträge sind zu erstatten.

5. Mitteilungspflichten

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

- weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 Euro ergibt,
- sich der Zweckzweck oder sonstige für die Bewilligung der Verwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweckzweck mit der bewilligten Verwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen die Begünstigte oder den Begünstigten beantragt oder eröffnet wird.

6. Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

6.1 Für die Vorlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis gelten die im Bewilligungsbescheid benannten Vorgaben.

6.2 Der Auszahlungsantrag beinhaltet einen Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

6.3 In dem Sachbericht sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin, Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit nach § 15 UStG eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt oder die Umsatzsteuer aus anderen Gründen nicht gefördert wird, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

6.5 Soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mit dem Nachweis vorzulegen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den der Buchführung dienenden Unterlagen (Büchern) und ggf. den Belegen übereinstimmen.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zweckgebers für das Vorhaben aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Bei längeren Zweckbindungsfristen sind die Unterlagen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

8. Prinzip der Schriftlichkeit

Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.